

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 13. Feber 1954

7. Stück

30. Verordnung: Amateurfunkverordnung.**31.** Verordnung: Bildtelegraphenverordnung.**32.** Kundmachung: Aufhebung des Erlasses, betreffend Neuregelung der behördlichen Zuständigkeit für Seiliftanlagen zur öffentlichen Personenbeförderung, durch den Verfassungsgerichtshof.

30. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 21. Dezember 1953 über die Errichtung und den Betrieb von Amateurfunkstellen (Amateurfunkverordnung).

Auf Grund des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 170/1949, wird verordnet:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen. Erteilung und Erlöschen der Bewilligung.

§ 1. Amateurfunkstellen sind Funkanlagen, die aus persönlicher Neigung zur Funktechnik oder zum Funkbetrieb und nicht in Verfolgung anderer Zwecke errichtet und betrieben werden.

§ 2. (1) Die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Amateurfunkstellen kann Personen erteilt werden, die

- a) ihren Wohnsitz im Inland haben,
- b) mindestens 16 Jahre alt sind und
- c) die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen haben.

(2) Minderjährige haben außerdem eine Erklärung ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen, mit der dieser die Haftung für alle auf Grund der erteilten Bewilligung sich ergebenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Bund (Post- und Telegraphenverwaltung) übernimmt.

(3) Die Bewilligung kann auch Amateurvereinen erteilt werden, wenn diese eine Person namhaft machen, die für die Einhaltung der technischen und betrieblichen Bestimmungen verantwortlich ist. Diese Person muß österreichischer Staatsbürger sein, das 21. Lebensjahr vollendet und die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 11 Abs. 1 nachgewiesen haben.

§ 3. (1) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung ist bei der für den beabsichtigten Standort der Funkanlage zuständigen Fernmelde-

behörde I. Instanz schriftlich einzubringen. Handelt es sich um eine bewegliche Amateurfunkstelle, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Antragstellers.

(2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Vor- und Zuname, Geburtsdaten, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Beruf und Wohnsitz des Antragstellers; bei Anträgen von Amateurvereinen Name und Sitz des Vereines sowie Vor- und Zuname, Geburtsdaten, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Beruf und Wohnsitz der nach § 2 Abs. 3 namhaft gemachten Person;
- b) beabsichtigter Standort der Amateurfunkstelle; bei einer beweglichen Amateurfunkstelle das Gebiet, in dem sie betrieben werden soll;
- c) beabsichtigte maximale Sendeleistung (§ 5);
- d) die in Aussicht genommenen Betriebsarten nach § 16 Abs. 1;
- e) die technischen Daten der zur Verwendung gelangenden Kontrollgeräte (§ 15);
- f) Tag und Ort der Ablegung der nach § 11 Abs. 1 erforderlichen Prüfung;
- g) Nummer und Tag der Ausstellung der auf den Namen des Antragstellers lautenden Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Rundfunkempfangsanlage (§ 8).

§ 4. (1) Über den Antrag entscheidet die nach § 3 Abs. 1 zuständige Fernmeldebehörde I. Instanz. Vor der Entscheidung ist die Bezirksverwaltungsbehörde als Sicherheitsbehörde zu hören, die nach dem Wohnsitz des Antragstellers beziehungsweise der nach § 2 Abs. 3 namhaft gemachten Person zuständig ist. Liegt dieser Wohnsitz im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde, so ist diese zu hören.

(2) Die Erteilung der Bewilligung ist von der Fernmeldebehörde I. Instanz zu beurkunden. Eine Ausfertigung der Urkunde ist dem Antragsteller auszufolgen.

§ 5. (1) Die Bewilligung wird entsprechend der Sendeleistung der Amateurfunkstelle für eine der nachstehenden Klassen erteilt:

- Klasse A bis 25 Watt,
- Klasse B bis 50 Watt,
- Klasse C bis 100 Watt,
- Klasse D bis 250 Watt.

(2) Unter der Sendeleistung im Sinne dieser Verordnung ist die Summe der maximalen Anodenverlustleistung aller in der Endstufe verwendeten Röhren zu verstehen.

(3) Die Bewilligung für die Klasse C ist nur dann zu erteilen, wenn sich der Antragsteller durch mindestens ein Jahr im Betrieb einer Amateurfunkstelle der Klasse B bewährt hat. Die Klasse D ist nur für Funkanlagen der Amateurrvereine vorgesehen.

§ 6. Durch die Erteilung der Bewilligung entstehen für den Inhaber der Bewilligung Dritten gegenüber keine Ansprüche.

§ 7. (1) Zur Durchführung der den Fernmeldebehörden obliegenden Aufsicht ist den hiezu ermächtigten und sich gehörig ausweisenden Organen der Zutritt zu allen Einrichtungen und in alle Betriebsräume der Amateurfunkstelle jederzeit zu gestatten.

(2) Auf Verlangen sind den Aufsichtsorganen alle technischen Unterlagen der Amateurfunkstelle sowie die Unterlagen über den durchgeführten Funkverkehr vorzuweisen. Die Aufsichtsorgane sind befugt, in sie unbeschränkt Einsicht zu nehmen.

§ 8. Der Inhaber der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Amateurfunkstelle muß auch im Besitz einer auf seinen Namen lautenden Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Rundfunkempfangsanlage sein.

§ 9. (1) Die Bewilligung erlischt

- a) durch Verzicht oder Tod des Bewilligungsinhabers,
- b) durch Widerruf seitens der Fernmeldebehörde, die die Bewilligung erteilt hat.

(2) Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Inhaber der Bewilligung mit der Zahlung der Bewilligungsgebühren im Rückstand ist, gegen die technischen oder betrieblichen Bestimmungen gröblich oder wiederholt verstößt oder wenn die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung weggefallen sind.

(3) Widerruf und Verzicht sind an keine Frist gebunden. Der Verzicht hat schriftlich bei der Fernmeldebehörde zu erfolgen, die die Bewilligung erteilt hat.

(4) Bei Erlöschen der Bewilligung ist die Amateurfunkstelle sofort außer Betrieb zu setzen und abzutragen. Die Bewilligungsurkunde ist der Fernmeldebehörde zurückzustellen, die die Be-

willigung erteilt hat. Gleichzeitig ist über den weiteren Verbleib der Sendeeinrichtungen Mitteilung zu machen.

§ 10. Für die Bewilligung sind die in den Gebührenvorschriften festgesetzten Gebühren zu entrichten.

Abschnitt II.

Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

§ 11. (1) Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (§ 2 Abs. 1 lit. c) ist durch Ablegung einer Prüfung vor einer der bei den Fernmeldebehörden I. Instanz eingesetzten Prüfungskommissionen zu erbringen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden von der obersten Fernmeldebehörde für die Dauer von drei Kalenderjahren bestellt. Jede Prüfungskommission besteht aus drei Prüfern, von denen einer den Vorsitz führt. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden aus dem Stand der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung ausgewählt. Sie scheiden vor Ablauf der Funktionsdauer aus, wenn die Voraussetzung für ihre Bestellung entfällt. Für den Rest der Funktionsdauer sind neue Mitglieder zu bestellen.

(3) Die Prüfung ist öffentlich und hat folgende Gegenstände zu umfassen:

- a) Rechtliche Bestimmungen:

Fernmeldegesetz,
Amateurfunkverordnung,
einschlägige Bestimmungen des jeweils geltenden Weltnachrichtenvertrages und der Vollzugsordnung für den Funkdienst.

- b) Send- und Empfangstechnik:

Allgemeine Grundlagen der Hochfrequenztechnik,
Wirkung der Röhren und der Schaltelemente,
Grundzüge der Schaltung, des Aufbaues und der Wirkungsweise von Send- und Empfangsgeräten sowie von Nebeneinrichtungen,
einschlägige Sicherheitsvorschriften.

- c) Betrieb und Fertigkeiten:

Morsen (Geben und Nehmen) eines verschlüsselten Textes durch 3 Minuten, im Tempo von 60 Zeichen pro Minute,
Handhabung der Funkgeräte,
Abwicklung des Amateurfunkverkehrs,
Abkürzungen und Code,
Führung des Funktagebuches.

(4) Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat je einen der unter Abs. 3 angegebenen Gegenstände zu prüfen.

(6) Die oberste Fernmeldebehörde kann Personen, die durch ihre nachgewiesene Vorbildung und Betätigung die Gewähr bieten, daß sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ganz oder teilweise besitzen, auf Antrag von der Ablegung der Prüfung gänzlich oder in einzelnen Gegenständen befreien.

§ 12. (1) Zur Ablegung der Prüfung können Personen zugelassen werden, die ihren Wohnsitz im Inland haben und mindestens 16 Jahre alt sind.

(2) Um die Zulassung zur Prüfung ist bei der nach dem Wohnsitz des Prüfungswerbers zuständigen Fernmeldebehörde I. Instanz anzusuchen.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die nach Abs. 2 zuständige Fernmeldebehörde I. Instanz.

(4) Die Prüfungstermine sind jeweils nach Maßgabe der Zahl der Prüfungswerber festzusetzen. Bei einer Prüfung dürfen gleichzeitig höchstens vier Teilnehmer geprüft werden.

§ 13. (1) Die Prüfungskommission entscheidet in geheimer Beratung über das Prüfungsergebnis. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission die Überzeugung von der genügenden Beherrschung der Prüfungsgegenstände (§ 11 Abs. 3) gewonnen hat. Hierbei kommt jedem Mitglied eine Stimme zu.

(2) Über den Erfolg der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Wurde die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission einen Zeitraum von mindestens drei Monaten zu bestimmen, vor dessen Ablauf eine neuerliche Ablegung der Prüfung nicht zulässig ist. Die Prüfung darf innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nur zweimal wiederholt werden.

Abschnitt III.

Technische und betriebliche Bestimmungen.

§ 14. Die Amateurfunkstelle ist so zu errichten, instandzuhalten und zu betreiben, daß jede Gefährdung und Störung des Betriebes einer anderen Fernmeldeanlage ausgeschlossen ist.

§ 15. Bei der Amateurfunkstelle müssen Kontrollgeräte vorhanden sein, durch die die Einhaltung der technischen Erfordernisse jederzeit während des Betriebes überprüfbar ist.

§ 16. (1) Die Bewilligung kann für folgende Betriebsarten erteilt werden:

Telegraphie, amplitudenmodulierte Tastung ohne hörbare Frequenz	Kenn- zeichnung A ₁
Telegraphie, amplitudenmodulierte Tastung unter Verwendung einer hörbaren Frequenz	A ₂

Telegraphie, frequenz- oder phasenmodulierte Tastung ohne hörbare Frequenz	Kenn- zeichnung F ₁
Telegraphie, frequenz- oder phasenmodulierte Tastung unter Verwendung einer hörbaren Frequenz	F ₂
Telegraphie, impulsmodulierte Tastung ohne hörbare Frequenz	P ₁
Telegraphie, impulsmodulierte Tastung unter Verwendung einer hörbaren Frequenz	P ₂
Telephonie, amplitudenmodulierte Ausstrahlung	A ₃
Telephonie, frequenz- oder phasenmodulierte Ausstrahlung	F ₃
Telephonie, impulsmodulierte Ausstrahlung	P ₃

(2) Die Verwendung gedämpfter Schwingungen oder von Einrichtungen, die geeignet sind, die Verständlichkeit der Sprache zu beschränken, sowie die Mehrfachausnutzung der Ausstrahlung ist nicht zulässig. Die Ausstrahlung der Trägerfrequenz ohne Tastung oder Modulation ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(3) Der Amateurfunkverkehr darf nur auf den von den Fernmeldebehörden hiefür festgesetzten Frequenzbändern abgewickelt werden.

(4) Hierbei sind auf den ausschließlich dem Amateurfunkverkehr zugewiesenen Frequenzbändern folgende Betriebsarten zugelassen:

- a) Auf Frequenzen zwischen 3 und 30 MHz: A₁, A₂, A₃ und F₃;
- b) Auf Frequenzen zwischen 30 und 300 MHz: A₁, A₂, A₃, F₁, F₂ und F₃;
- c) Auf Frequenzen über 300 MHz: A₁, A₂, A₃, F₁, F₂, F₃, P₁, P₂ und P₃.

Auf allen Frequenzbändern, die nicht ausschließlich für den Amateurfunkverkehr, sondern auch für anderen Funkverkehr vorgesehen sind, ist nur A₁, A₃ und F₃ gestattet, wobei jedoch die maximale Sendeleistung 50 Watt nicht überschreiten darf.

(5) Die Bandbreite ist auf das für die verwendete Betriebsart notwendige Ausmaß zu beschränken und darf bei Frequenzen

zwischen 3 und 30 MHz	7 kHz
zwischen 30 und 300 MHz	40 kHz
über 300 MHz	1000 kHz

nicht überschreiten.

(6) Innerhalb der dem Amateurfunkverkehr zugewiesenen Frequenzbänder besteht keine Bindung an eine bestimmte Frequenz, doch muß die gesamte Bandbreite der Aussendung innerhalb des jeweils gewählten Frequenzbandes liegen. Es

dürfen jedoch nur jene Frequenzen benützt werden, für die geeignete Kontrollgeräte (§ 15) vorhanden sind.

§ 17. (1) Die Aussendungen sind auf Übertragungsversuche, auf technische und betriebliche Mitteilungen über deren Durchführung sowie auf Bemerkungen persönlicher Natur, für die wegen ihrer Belanglosigkeit eine Beförderung durch die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernmeldeanlagen billigerweise nicht verlangt werden kann, zu beschränken.

(2) Die Übertragung von Musik ist nur in dem Ausmaß gestattet, als dies für die technische Beurteilung der Aussendung notwendig ist.

(3) Die Benützung von Amateurfunkstellen zur Übermittlung von anderen als den im Abs. 1 angeführten Nachrichten ist nur nach Maßgabe des § 22 zulässig.

§ 18. (1) Der gesamte Amateurfunkverkehr ist in offener Sprache abzuwickeln. Die international gebräuchlichen Verkehrsabkürzungen und Zeichen gelten als offene Sprache. Die Abwicklung des Telephonieverkehrs hat in einer lebenden Sprache zu erfolgen.

(2) Im Verkehr mit anderen Funkstellen ist alles zu unterlassen, was das Ansehen, die Sicherheit oder die Wirtschaftsinteressen des Bundes oder eines Landes gefährdet, gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößt.

§ 19. (1) Der Funkverkehr darf nur zwischen bewilligten Amateurfunkstellen stattfinden. Ergibt sich während des Verkehrs, daß dieser mit einer nicht bewilligten Gegenstation aufgenommen wurde, ist die Verbindung sofort abzubrechen.

(2) Der Funkverkehr mit Amateurfunkstellen jener Länder, die ein Verbot des Amateurfunkverkehrs mit Österreich bekanntgegeben haben, ist nicht zulässig.

§ 20. (1) Bei Erteilung der Bewilligung ist ein Rufzeichen zuzuweisen.

(2) Ein anderes als das zugewiesene Rufzeichen darf nicht verwendet werden.

(3) Das Rufzeichen ist zu Beginn und vor Beendigung sowie wiederholt während der Aussendung durchzugeben.

§ 21. Der Inhaber der Bewilligung kann Personen, die den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 11 Abs. 1 erbracht haben, die Mitbenützung seiner Amateurfunkstelle gestatten. Für die Einhaltung der technischen und betrieblichen Bestimmungen bleibt jedoch der Inhaber der Bewilligung verantwortlich.

§ 22. (1) Bei Empfang von Notrufen ist der eigene Funkverkehr sofort zu unterbrechen und

jede Störung des Notrufs zu unterlassen. Wird keine Antwort durch andere Funkstellen festgestellt, so ist unverzüglich die Verbindung mit der notrufenden Funkstelle aufzunehmen. Erforderlichenfalls sind andere Funkstellen auf den Notruf aufmerksam zu machen.

(2) Von Amateurfunkstellen dürfen auch Nachrichten zum Schutz menschlichen Lebens übermittelt werden, wenn deren Beförderung über die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Fernmeldeanlagen nicht möglich ist oder ihren Zweck verfehlen würde.

§ 23. (1) Bei jeder Amateurfunkstelle ist ein Funktagebuch zu führen.

(2) In das Funktagebuch ist jede Aussendung mit folgenden Angaben einzutragen:

- a) Anfangs- und Endzeit,
- b) Rufzeichen der Gegenstation beziehungsweise bei einem Ruf an alle „CQ“,
- c) Frequenz,
- d) Betriebsart,
- e) Standortangabe (bei beweglichen Amateurfunkstellen),
- f) Unterschrift des Inhabers der Bewilligung beziehungsweise der nach § 2 Abs. 3 verantwortlichen Person, im Falle der Mitbenützung auch der Person, die die Funkanlage betrieben hat.

Bei einem Funkverkehr nach § 22 ist auch der genaue Text der Nachricht einzutragen.

(3) Die Eintragungen haben fortlaufend zu erfolgen und sind mit Tinte oder Tintenstift vorzunehmen. Die Seiten sind fortlaufend zu nummerieren.

(4) Der Inhaber der Bewilligung hat das Funktagebuch nach der letzten Eintragung durch mindestens drei Jahre aufzubewahren.

§ 24. Der Inhaber der Bewilligung hat alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, die die Inbetriebsetzung seiner Funkstelle durch unbefugte Personen ausschließen.

§ 25. Die Verwendung einer anderen als der bewilligten Betriebsart oder, sofern es sich nicht um eine bewegliche Amateurfunkstelle handelt, jede Änderung des Standortes der Funkanlage bedarf der Bewilligung der örtlich zuständigen Fernmeldebehörde I. Instanz.

Abschnitt IV.

Schl u ß b e s t i m m u n g e n.

§ 26. Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die Verordnung über Sender für Funkfreunde vom 9. Jänner 1939 (Amtsblatt des Reichspostministeriums von 1939, Amtsbl.Vf. Nr. 22) außer Kraft.

Waldbrunner

31. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 21. Dezember 1953 über die Benützung des öffentlichen Fernsprechnetzes mit privaten Bildtelegraphengeräten (Bildtelegraphenverordnung).

Auf Grund des Fernmeldegesetzes, BGBl. Nr. 170/1949, wird verordnet:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. (1) Bildtelegraphengeräte sind Fernmeldeanlagen, die zur Übertragung von Bildtelegrammen (§ 40 der Telegraphenordnung, BGBl. Nr. 87/1953) dienen.

(2) Bildtelegraphengeräte, die an das öffentliche Fernsprechnetzz angeschloffen werden, sind Bildstellen im Sinne dieser Verordnung.

(3) Bildstellen sind öffentliche, wenn sie bei einer Dienststelle der Post- und Telegraphenverwaltung oder bei einer anderen den öffentlichen Telegraphenverkehr besorgenden Stelle eingerichtet sind und von jedermann unter den in der Telegraphenordnung vorgeschriebenen Bedingungen und gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren benützt werden können. Bildstellen sind private, wenn private Bildtelegraphengeräte verwendet werden.

§ 2. (1) Für private Bildtelegraphengeräte können Verbindungsleitungen (Stromwege) zur Vermittlungsstelle entweder dauernd überlassen oder nur vorübergehend bereitgestellt werden.

(2) Für Bildübertragungen zwischen privaten Bildstellen sowie zwischen privaten und öffentlichen Bildstellen sind Fernleitungen des öffentlichen Fernsprechnetzes zu benützen.

§ 3. Für den Bildtelegraphenverkehr mit dem Ausland gilt diese Verordnung nur so weit, als nicht internationale Verträge und Übereinkommen etwas anderes bestimmen.

§ 4. Private Bildtelegraphengeräte dürfen nicht für Zwecke benützt werden, die die Sicherheit oder die Wirtschaftsinteressen des Bundes oder eines Landes gefährden, gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstoßen.

Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb privater Bildstellen.

§ 5. (1) Für die Errichtung und den Betrieb privater Bildstellen ist die Bewilligung der zuständigen Fernmeldebehörde I. Instanz erforderlich.

(2) Die Zuständigkeit für die Erteilung der Bewilligung richtet sich bei Bildstellen, für die Verbindungsleitungen (Stromwege) dauernd überlassen werden, nach dem Standort des Gerätes, bei Bildstellen, für die Verbindungsleitungen (Stromwege) nur vorübergehend bereitgestellt werden, nach dem Wohnsitz des Antragstellers.

(3) Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die Überprüfung des Bildtelegraphengerätes ergibt, daß das Gerät an das öffentliche Fernsprechnetzz angeschloffen werden kann. Durch die Überprüfung übernimmt der Bund (Post- und Telegraphenverwaltung) keine Gewähr dafür, daß das Gerät ordnungsgemäß arbeitet.

(4) Wird die Bewilligung erteilt, so hat die Fernmeldebehörde I. Instanz die Verbindungsleitungen (Stromwege), deren dauernde Überlassung erforderlich ist, auf Kosten des Antragstellers herzustellen.

(5) Die Erteilung der Bewilligung ist von der Fernmeldebehörde I. Instanz zu beurkunden. Eine Ausfertigung der Urkunde ist dem Antragsteller auszuhändigen.

§ 6. Private Bildstellen, für die Verbindungsleitungen (Stromwege) nur vorübergehend bereitgestellt sind, dürfen nur zum Senden benützt werden.

Erlöschen von Bewilligungen.

§ 7. (1) Die Bewilligung erlischt

- a) durch Verzicht oder Tod des Bewilligungsinhabers,
- b) durch Widerruf seitens der örtlich zuständigen Fernmeldebehörde I. Instanz.

(2) Verzicht und Widerruf sind an keine Frist gebunden. Der Verzicht hat schriftlich bei der Fernmeldebehörde zu erfolgen, die die Bewilligung erteilt hat.

(3) Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Bewilligungsinhaber mit der Zahlung der Bewilligungsgebühren, der Gebühren für die dauernde Überlassung der Verbindungsleitungen (Stromwege) oder der Bildübertragungsgebühren im Rückstand ist oder gegen die Bestimmung des § 4 zuwidergehandelt hat oder wenn die Geräte für die Anschloßung an das öffentliche Fernsprechnetzz oder für eine Zusammenarbeit mit anderen angeschloffenen Bildtelegraphengeräten nicht mehr geeignet sind.

(4) Bei Verzicht oder Widerruf ist die Bewilligungsurkunde zurückzustellen.

Instandhaltung privater Bildtelegraphengeräte.

§ 8. (1) Die Bildtelegraphengeräte sind vom Bewilligungsinhaber ordnungsgemäß instandzuhalten.

(2) Der Bewilligungsinhaber hat dem Bund (Post- und Telegraphenverwaltung) jeden Schaden zu ersetzen, der durch Fehler oder durch unrichtige Bedienung der Geräte verursacht wird.

Gebühren.

§ 9. Die Bestimmungen über die zu entrichtenden Bewilligungsgebühren, Herstellungsgebühren,

Gebühren für dauernd überlassene Verbindungsleitungen (Stromwege) und die Bildübertragungsgebühren sowie deren Ausmaß sind in der Gebührenordnung (§ 15 Abs. 3 des Fernmeldegesetzes) enthalten.

§ 10. (1) Bei Bildübertragungen von Bildstellen mit vorübergehend bereitgestellten Verbindungsleitungen (Stromwegen) oder von einer öffentlichen nach einer privaten Bildstelle ist ein Betrag in der Höhe der einfachen Bildübertragungsgebühr für die Dauer von zehn Minuten der betreffenden Verkehrsbeziehung im voraus zu entrichten, der nach Beendigung der Übertragung zu verrechnen ist.

(2) Die Gebühren können auch nach den für die Stundung von Telegrammgebühren geltenden Grundsätzen gestundet werden (§ 53 Abs. 2 der Telegraphenordnung).

§ 11. (1) Kommt infolge des Zustandes einer Leitung oder der Geräte einer etwa beteiligten öffentlichen Bildstelle eine Bildübertragung nicht zustande oder kann die begonnene Übertragung aus denselben Gründen nicht beendet werden, so sind keine Gebühren einzuheben. Wurden aber bereits Gebühren eingehoben, so sind sie rückzuerstatten.

(2) Wird nach Beendigung der Bildübertragung bei der Empfangsbildstelle festgestellt, daß das aufgenommene Bild mißlungen ist, so kann auf Antrag von der Einhebung der Gebühr abgesehen oder eine bereits eingehobene Gebühr ganz oder teilweise rückerstattet werden, wenn das Mißlingen auf einen im Abs. 1 angeführten Grund zurückzuführen ist.

Schlußbestimmungen.

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über ortsfeste und bewegliche Bildtelegraphengeräte vom 24. Jänner 1938 (Amtsblatt des Reichspostministeriums von 1940, Amtsbl. Vf. Nr. 1) außer Kraft.

Waldbrunner

32. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 18. Jänner 1954, über die Aufhebung des Erlasses vom 29. Dezember 1951, R 525/13, betreffend Neuregelung der behördlichen Zuständigkeit für Seilliftanlagen zur öffentlichen Personenbeförderung, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 6. Oktober 1953, V 18/53-9, den als Verordnung zu wertenden Erlaß des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 29. Dezember 1951, R 525/13, betreffend Neuregelung der behördlichen Zuständigkeit für Seilliftanlagen zur öffentlichen Personenbeförderung, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Diese Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 31. März 1954 in Wirksamkeit.

Waldbrunner

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1954, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65— für Inlands- und S 100— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 50+ Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon R 27 2 31.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.